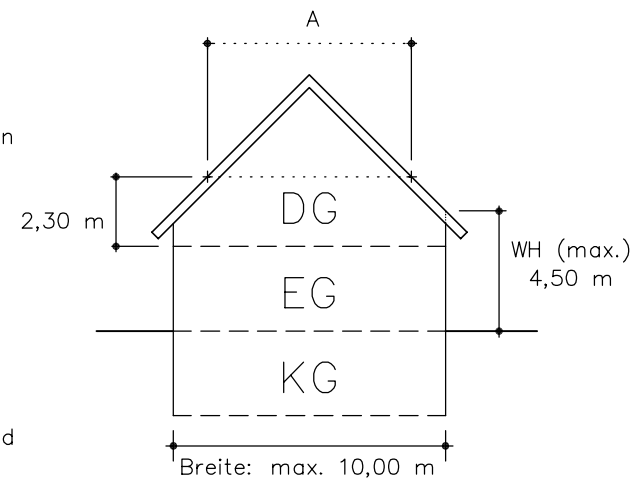


MASSFESTSETZUNGEN M.= 1:250

Gebäudetyp E+D

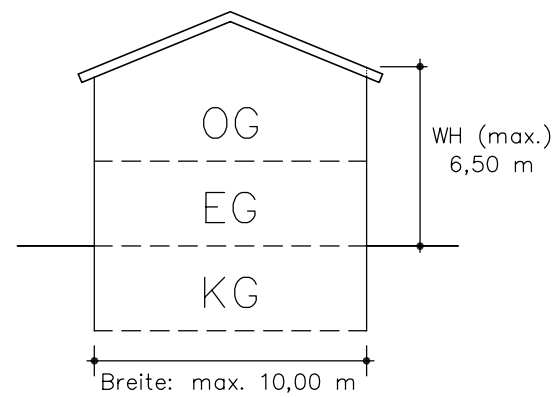
Das Dachgeschoss kann ein Vollgeschoss sein:
Die Summe aus A und zusätzlicher Flächen von Dachaufbauten darf mehr als zwei Drittel der Grundfläche betragen (Art. 2 (5) BayBO-1998 i.V. mit Art. 83 (7) BayBO-2008)

Firsthöhe: max. 8,50 m
Wandhöhe: max. 4,50 m
Dachform: Satteldach
Dachneigung: 38° - 44°
Dachaufbauten und Anbauten sind entsprechend den textlichen Festsetzungen zulässig.



Gebäudetyp E+1

Firsthöhe: max. 8,50 m
Wandhöhe: max. 6,50 m
Dachform: Satteldach
Dachneigung: 20° - 26°
Dachaufbauten sind nicht zulässig
Anbauten wie in den textl. Festsetzungen



ZEICHENERKLÄRUNG

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

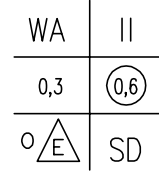
--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Art und Maß der baulichen Nutzung

WA

Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
nicht zulässig sind Anlagen nach § 4 (3)

Nutzungsschablone:



Gebietsart	Vollgeschosse Höchstmaß
GRZ	GFZ Höchstmaß
Bauweise	Dachform (SD=Satteldach)

Bauweise, Baugrenzen

O

offene Bauweise gem. §22 Abs.2 BauNVO

E

Zulässig sind nur Einzelhäuser

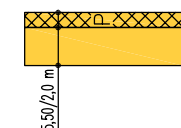
Baugrenze

→

Firstrichtung des Hauptgebäudes;
ein Drehen um 90° ist zulässig

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie



Straßenverkehrsflächen mit Angabe der Regelbreiten
P = Stellflächen für PKW

Grünordnung

Öffentliche Grünfläche

Versickerungsmulde

Pflanzbindung: Heckenpflanzung
gemäß textlichen Festsetzungen

Baum mit Standortbindung

Sonstiges

Grundstückzufahrt (ein Stauraum von 5,0 m
Tiefe ab Fahrbahnrand darf nicht eingezäunt werden)

Vorgartenbereich mit Einfriedungsverbot

ZEICHNERISCHE HINWEISE

Bestehende / vorgeschlagene Grundstücksgrenze

3

Parzellennummer

vorhandene unterirdische Leitungen
S=Schmutzwasserkanal W=Wasserleitung

Höhenlinie

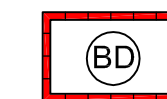
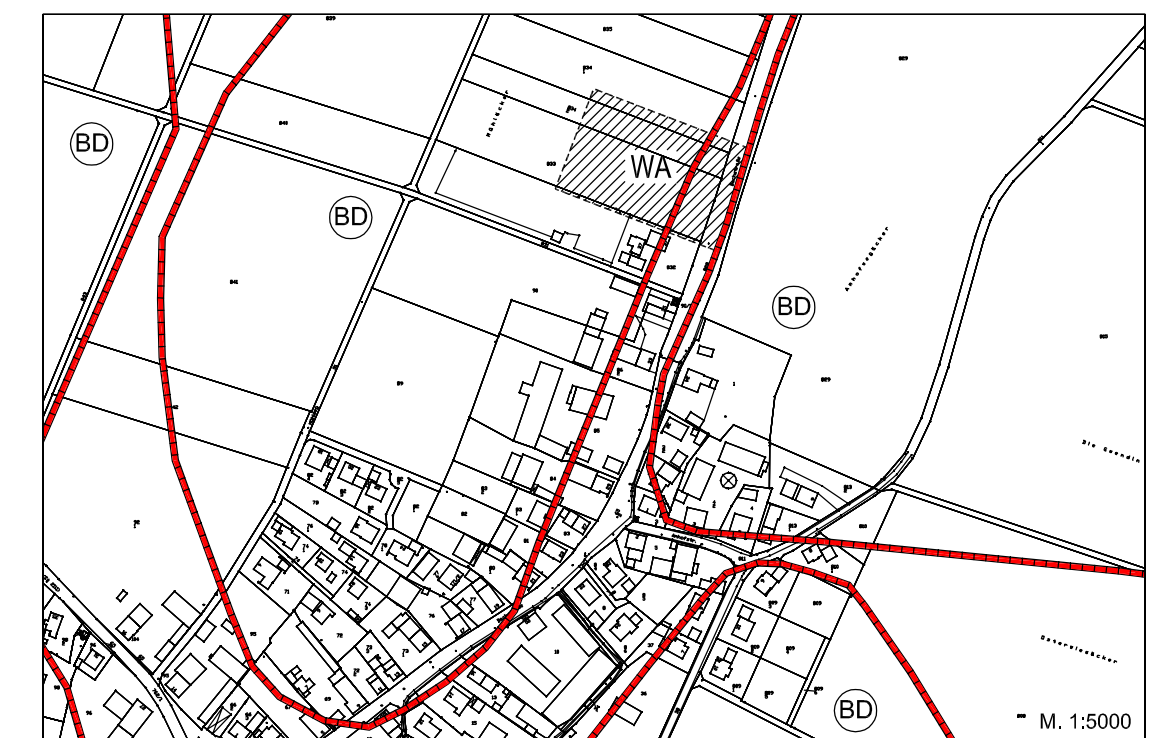
Platzgestaltung bei Erweiterung durch 2. BA

HINWEIS

Weitere Bestandteile des Bebauungsplans sind :

- die textlichen Festsetzungen
- die Ausgleichsflächenplanung

ÜBERSICHTSLAGEPLAN: BODENDENKMALPFLEGE



Nachrichtliche Übernahme:
Umgrenzung von Flächen mit Bodendenkmälern
(Auszug aus der Bodendenkmalkarte)

Gemeinde Riekofen

Landkreis Regensburg

Bebauungs- und Grünordnungsplan Taimering "BACHSTRASSE NORD"



M. 1:5000

VERFAHREN

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	25.05.2011
BEKANNTMACHUNG gem. § 2 (1) BauGB	16.08.2011
FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)	vom 24.08.2011 bis 26.09.2011
BILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS	19.10.2011
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG gem. § 3 (2) BauGB	vom 17.11.2011 bis 19.12.2011
FÖRMLICHE BETEILIGUNG gem. § 4 (2) BauGB	07.11.2011
SATZUNGSBESCHLUSS gem. § 10 (1) BauGB	18.01.2012

Riekofen, den
Gerl
1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 (3) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Er wird seitdem zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Vorschriften des §44 sowie des §215 BauGB ist in der Bekanntmachung hingewiesen worden.

Riekofen, den
Gerl
1. Bürgermeister

Aufgestellt: Tegernheim, den 18.03.2011.
Geändert: Tegernheim, den 19.10.2011.
Tegernheim, den 18.01.2012.

Grünordnung:

Dipl.Ing. Katrin Sußebach
Landschaftsarchitektur
Birkenstr. 16 - 93096 Kőbering
Tel. 09406-90040 Fax. 09406-90041

GEO.VER.S.U.M.
Planungs- & Gemeinschaft
ressler & ailer
Dürerweg 6 - 93105 Tegernheim
Tel. 09403/9542-12 Fax. -13



M. 1:1000

Nutzung der Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Gemeinde Riekofen, Lkr. Regensburg
**BEBAUUNGS- UND
GRÜNORDNUNGSPLAN**
Taimering „Bachstraße Nord“




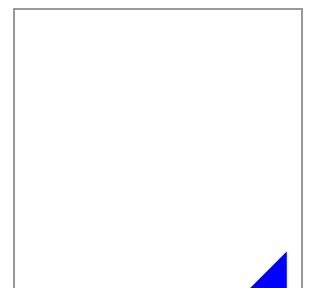
Dipl.Geogr.Univ. Anton Geiler
Dürerweg 6
93105 Tegernheim
Tel. 09403 / 9542 12
Fax. 09403 / 9542 13
Mobil: 0171 - 8046117
email: rsplan.geiler@t-online.de

Dipl.Geogr.Univ. Horst Pressler
Birkenweg 8
93455 Traitsching
Tel. 09971 - 31159
Fax. 09971 - 861770
Mobil: 0171 - 5271668
email: vsplan_h.pressler@t-online.de

Aufgestellt: Tegernheim, den 18.03.2011

Geändert: Tegernheim, den 19.10.2011
Tegernheim, den 18.01.2012


Anton Geiler, Dipl.Geogr.Univ.



Gemeinde Riekofen, Lkr. Regensburg
**BEBAUUNGS- UND
GRÜNORDNUNGSPLAN**
Taimering „Bachstraße Nord“

Planfertiger:

Bebauungsplan

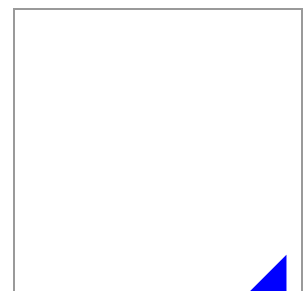
GEO.VER.S.UM
A. Geiler
Dürerweg 6
93105 Tegernheim

Tel.: 09403 / 9542 12
Fax. 09403 / 9542 13
rsplan.geiler@t-online.de

Grünordnungsplan

K. Sußebach
Landschaftsarchitektur
Birkenstraße 16
93096 Köfering

Tel.: 09406 / 900 40
Fax. 09406 / 900 41
la@susebach.de

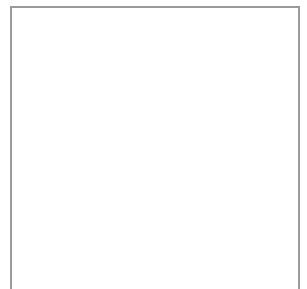


INHALT

Textliche Festsetzungen

Begründung

Anlagen

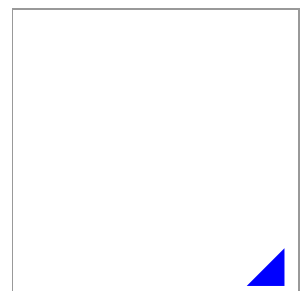


Textliche Festsetzungen

INHALT

- 1 Festsetzungen nach § 9 Abs.1 BauGB
 - 1.1 Art der baulichen Nutzung
 - 1.2 Maß der baulichen Nutzung
 - 1.3 Bauweise
 - 1.4 Flächen für Garagen und Zufahrten, Stellplätze
 - 1.5 Von Bebauung freizuhaltende Flächen
 - 1.6 Grünordnung
- 2 Festsetzungen nach § 9 Abs.4 BauGB in Verbindung mit Art. 81 BayBO
 - 2.1 Gestaltung der baulichen Anlagen
 - 2.2 Einfriedungen
 - 2.3 Anzahl der Stellplätze (Art. 47 Abs.2 BayBO)
- 3 Festsetzungen nach § 9 Abs. 1a BauGB (Ausgleichsmaßnahmen)
- 4 Sonstige Festsetzungen

TEXTLICHE HINWEISE



Textliche Festsetzungen

1 Festsetzungen nach § 9 Abs.1 BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§16 Abs.2 und § 17 Abs 1 BauNVO)

Es gilt das im Plan durch Planzeichen festgesetzte Maß der baulichen Nutzung:

Grundflächenzahl (GRZ) §17 i.V.m §19 BauNVO	Geschoßflächenzahl (GFZ) §17 i.V.m §20 BauNVO	Anzahl der Vollgeschosse §20 (1) BauNVO
max. 0,3 (*)	max. 0,6 (*)	max. II

(*) sofern sich bei Ausnutzung der überbaubaren Flächen keine geringeren Werte ergeben

Anzahl Wohneinheiten je Wohngebäude (WE): max. 2 WE

1.3 Bauweise

Es wird eine offene Bauweise nach § 22 (2) BauNVO festgesetzt.
Zugelassen sind nur Einzelhäuser.

Es gilt grundsätzlich die Abstandsflächenregelung nach Art. 6 BayBO

1.4 Flächen für Garagen und Zufahrten

Garagen und Carports sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
An den festgesetzten Grundstückszufahrten ist zur öffentlichen
Verkehrsfläche hin ein Stauraum von mindestens 5,00 m frei zu halten,
der zur Straße hin nicht eingefriedet werden darf.

1.5 Von Bebauung freizuhaltende Flächen

Die überbaubaren Flächen sind im Plan durch Baugrenzen bestimmt.
Nebenanlagen i.S. § 14 BauNVO bis zu einer Fläche von 20 m² und
Stellplätze dürfen auch außerhalb der überbaubaren Fläche errichtet
werden (§ 23 (5) BauNVO).

1.6 Grünordnung

1.6.1 Anpflanzung auf öffentlichen Grünflächen

1.6.1.1 Bepflanzung Erschließungsstraße

Für die Bepflanzung sind folgende Baumarten zugelassen:

Crataegus prunifolia Splendens	Pflaumenblättriger Weißdorn
Malus in Sorten	Zierapfel
Sorbus aucuparia	Eberesche

Pflanzengrößen

Einzelbäume, Hochstämme, 3xv, mit Ballen, StUmf 16-18

1.6.1.2 Gehölzfreie Grünfläche

Die gehölzfreie Fläche im Osten entlang der Bachstrasse ist mit Rasen anzusäen.

1.6.1.3 Termine für die Begrünungsmaßnahme

Die Anpflanzungen bzw. Ansaaten sind spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Beendigung der Erschließungsmaßnahmen der Grundstücke durchzuführen

1.6.2 Anpflanzungen innerhalb privater Grünflächen

1.6.2.1 Die privaten Grünflächen sind unter Verwendung standortgerechter Gehölze gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch gleiche Arten zu ersetzen.

1.6.2.2 Ortsrandeingrünung

Zur Sicherstellung der Ortsrandeingrünung sind in Teilbereichen entlang der nördlichen, östlichen und westlichen Baugebietsgrenze auf privaten Grundstücken Einzelbäume und freiwachsende Strauchhecken zwingend zu pflanzen.

Einzelbäume, Standort zwingend

Zulässig sind Laubbäume, vorzugsweise folgende Arten:

Große und mittelgroße Bäume

Acer platanoides	SpitzAhorn
Betula pendula	Sand-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Tilia cordata	Winter-Linde

Kleinbäume

Acer campestre	Feldahorn
Malus sylvestris	WildApfel
Pyrus communis	WildBirne

Obstbäume

Kern- und Steinobst in Sorten, auf die Verwendung regionaltypischer Sorten ist zu achten

Pflanzengrößen

Hochstämme und Stammbüsche,
3xv, mit Ballen, Stammumfang 14 - 16

Freiwachsende Hecken

Es ist eine mindestens zweireihige Hecke aus Laubsträuchern (Nadelgehölze sind nicht zulässig), vorzugsweise zusammengesetzt aus folgenden Arten zu pflanzen:

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen, giftig +++
Ligustrum vulgare	Liguster, giftig ++
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche, giftig +
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa canina	Hundsrose
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball, giftig ++

Pflanzengröße und Pflanzabstände

Verpflanzte Sträucher, mind. 60 – 100

Pflanzdichte: 1 Pflanze pro 1,5 m² (Abstand der Pflanzen in der Reihe: 1,50 m)

1.6.2.3 Baumanteil

Pro 200 m² Freifläche ist mind. ein Laubbaum, vorzugsweise aus den bereits aufgeführten Arten zu pflanzen.

Im Plan lagemäßig festgesetzte Bäume werden angerechnet.

1.6.2.4 Geschnittene Hecken

Für geschnittene Hecken sind nur Laubgehölze zu lässig

1.6.2.5 Gehölzfreie Grünfläche

Die gehölzfreien Flächen (Bewirtschaftungsstreifen, Breite: 0,75 m) im Norden und Westen des Planungsgebiets sind mit einer standortgerechten, artenreichen Krautvegetation anzulegen und extensiv zu pflegen.

1.6.2.6 Termine für die Pflanzmaßnahmen

Die Begrünungsmaßnahmen sind spätestens 2 Jahre nach Bezugsfertigkeit durchzuführen

1.6.3 **Regenwasserbehandlung**

Zur Entlastung des Entwässerungssystems sind auf dem öffentlichem Grünstreifen im Osten des Bebauungsgebiets entlang der Bachstrasse Versickerungsmulden anzulegen.

2 Festsetzungen nach § 9 Abs.4 BauGB i.V. mit Art. 81 BayBO

2.1 Gestaltung der baulichen Anlagen

2.1.1 Wohngebäude

Es sind grundsätzlich zwei Bauformen (Gebäudetypen) zulässig, deren Gestaltung und Dachform den zeichnerischen Festsetzungen zu entnehmen ist.

Proportionen	Die Hauptgebäude sind als klare rechteckige Baukörper zu erstellen
Stellung	Die Ausrichtung wesentlicher Gebäudelängsseiten wird parallel zu der durch Planeintrag empfohlenen Firstrichtung oder um 90 Grad hierzu gedreht festgesetzt.
Fassaden	Zulässig sind Putzfassaden und Holzschalungen. Holzhäuser sind zulässig.
Dachdeckung	Dachsteine aus Tonziegel od. Beton in roten Erdtönen; bei untergeordneten Anbauten ist eine Blecheindeckung zulässig
Dachüberstand	Ortgang: max. 0,50 m Traufe: max. 0,80 m
Dachaufbauten / Einschnitte	<u>Dachgauben</u> : nur bei Gebäudetyp E+D ; nur stehende Formate, max. 2,5 m ² Ansichtsfläche Abstand vom Ortgang: mind. 1 x Gaubenbreite Abstand untereinander: mind. 1 x Gaubenbreite Gesamtbreite aller Gauben: max. ¼ der Gebäudelänge <u>Dacheinschnitte</u> sind unzulässig <u>Sonnenkollektoren</u> sind nur neigungsgleich knapp über od. in der Dachfläche zulässig.
Anbauten	<u>Gebäudetyp E+D</u> nur Zwerchgiebel zulässig, Dachform wie Hauptbaukörper, First min. 1,00 m unter dem Hauptfirst <u>Gebäudetyp E+1</u> nur angestellte Baukörper mit Pult- od. Flachdach od in Verlängerung des Hauptdaches, Breite max. 1/2 der Gebäudelänge <u>Tiefe von Anbauten</u> : max. 2,00 m
Wandhöhen	Die Wandhöhe wird gemessen an der traufseitigen Außenwand von der OK des fertiggestellten Geländes bis zum Schnittpunkt der Außenkante mit der Oberkante der Dachhaut. Die zulässigen Höhen sind den zeichnerischen Festsetzungen zu entnehmen

Höhenlage Zur Bestimmung der Höhenlage wird die Höhe der OK Fertig-Fußboden des Erdgeschosses (EFOK) festgesetzt; sie darf maximal 0,30 m über dem Straßenbezugspunkt liegen.
Straßenbezugspunkt ist die Straßenhöhe im Bereich der durch Planzeichen festgesetzten Grundstückszufahrt.

2.1.2 Garagen und Carports

Garagen und Carports sind nur in eingeschossiger Bauweise zulässig.

Dachformen Pult- und Flachdach sowie Satteldach

Dachaufbauten nicht zulässig

Höhenlage EFOK max. 0,20 m über Straßenbezugspunkt. Straßenbezugspunkt ist das Straßenniveau der fertigen Straße an der Grundstücksgrenze im Bereich der durch Planzeichen festgesetzten Zufahrt.

Wandhöhe max. 2,80 m, gemessen von der EFOK bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der OK der Dachhaut an der Traufseite.

Grenzgaragen Grenzgaragen und grenznahen Garagen wird bei einer grundsätzlich offenen Bauweise eine abweichende Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO eingeräumt. In Abweichung von Art. 6 Abs. 9 BayBO sind für diese Garagen, bei einer Wandhöhe von max. 2,80 m im Einfahrtsbereich, auch größere Wandhöhen über natürlichem Gelände zulässig.

2.1.3 Allgemeine Baugestaltung

Anbauten wie z.B. Zwerchgiebel od. Wintergärten haben sich dem Hauptgebäude deutlich unterzuordnen.

Grundsätzlich ist bei der Errichtung und Gestaltung von Gebäuden und Gebäudeteilen Art. 8 BayBO zu beachten.

2.2 Einfriedungen

Zur Schaffung eines möglichst dorftypischen Straßenraumes sind die im Plan gekennzeichneten Vorgärten ohne Einfriedung offen anzulegen. Sofern in den übrigen Bereichen auf Einfriedungen nicht gänzlich verzichtet wird, sind diese entweder

- mit Abpflanzung zu gestalten oder...
- mit senkrecht gelatteten Holz-, Hanichel oder Metallzäunen mit einer Höhe von 0,80 bis max. 1,00 m über Straßen- bzw. Geländeoberfläche und ohne sichtbaren Sockel vorzunehmen.

Bei Pflanzungen sind die Grenzabstände gem. Art. 47 und 48 AGBGB zu beachten.

Rückwärtige und seitliche Einfriedungen sind auch als Maschendrahtzäune in brauner oder grüner Farbe bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.

Zur Freihaltung eines Bewirtschaftungstreifens sind an den Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen...

- Einfriedungen um 0,75 m
- festgesetzte Heckenpflanzungen um 1,25 m zurückzusetzen,

2.3 Anzahl der Stellplätze (Art. 47 Abs.2 BayBO)

Je Wohneinheit sind 2 Stellplätze auf dem Grundstück zu errichten, wobei Stellplätze in Garagen od. Carports mitgerechnet werden.

3 Festsetzungen nach § 9 Abs. 1a BauGB (Ausgleichsmaßnahmen)

Größe der Ausgleichsfläche:

Die Mindestgröße der Ausgleichsfläche für das Baugebiet Taimering „Bachstraße Nord“ wird auf 2.036,10 m² festgesetzt.

Lage der Ausgleichsfläche

Die Ausgleichsfläche wird außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungs- und Grünordnungsplans auf Flurnummer 1119 (Teilfläche) festgesetzt.

Abstimmungsgebot

Planung und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen haben in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

4 Sonstige Festsetzungen

Oberflächenversiegelung und Beläge

Für private Zufahrten, PKW-Stellflächen, Garagenzufahrten und Hauszugänge sind vorwiegend wassergebundene Decken, Schotterrasen, Pflasterbeläge mit Splitt- oder Rasenfugen oder wasserdurchlässige Pflastersysteme (haufwerksporige Betonsteine oder konventionelle Pflastersteine mit Versickerung über die Fugen) zu verwenden. Werden nicht wasserdurchlässige Beläge eingesetzt, so ist das auf diesen Flächen anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser seitlich in den Untergrund versickern zu lassen.

Dachentwässerung / Oberflächenentwässerung

Das auf den Grundstücken und den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern und/oder in Zisternen zur Gartenbewässerung und/oder für die Brauchwassernutzung einzuleiten.

Geländeangleichungen / Stützmauern

Zur Einhaltung der max. zulässigen Wandhöhen sind Auffüllungen bis zum Niveau der Erschließungsstraße zulässig.

Zur Erhaltung des natürlichen Geländeverlaufs sind an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen Geländeangleichungen im natürlichen Gefälle (mindestens 1:2) vorzunehmen.

Stützmauern sind nicht zulässig.

Bodenschutz

Der Oberboden ist vor baulichen Maßnahmen abzutragen und zu lagern, um für die spätere Humusierung der Pflanzflächen zur Verfügung zu stehen.

TEXTLICHE HINWEISE

Bodendenkmalschutz

Den künftigen Bauherren wird dringend empfohlen, auf Unterkellerungen zu verzichten, da sich im Baugebiet ein amtliches Bodendenkmal befindet.

Zusätzlich sind wegen der besonderen bodendenkmalpflegerischen Situation folgende Hinweise zu beachten:

- A Der Antragsteller hat im Bereich von Denkmalflächen eine Erlaubnis nach Art. 7 DSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.
- B Der Oberbodenabtrag für das Vorhaben ist im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege im Bereich der geplanten Baufläche durchzuführen.
- C Nach dem Ergebnis des Oberbodenabtrags hat der Antragsteller eine sachgerechte archäologische Ausgrabung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Sicherung und Dokumentation aller von der geplanten Maßnahme betroffenen Bodendenkmäler durchzuführen.
- D Der Antragsteller hat alle Kosten der fachlichen Begleitung des Oberbodenabtrags und der Ausgrabungen zu tragen. Die Kostentragung erfolgt nach der jeweils aktuellen Gesetzeslage zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- E Mit den bauseits erforderlichen Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden.
- F Die Untere Denkmalschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, weitere Bestimmungen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen sowie den Bescheid jederzeit zu widerrufen.

Baugrund

Es wird empfohlen, vor Baubeginn geologische, bodenmechanische Baugrunduntersuchungen durchführen zu lassen.

Je nach Durchlässigkeit des Untergrundes kann zeitweise oberflächennah Schichtwasser auftreten. Wird auf Unterkellerungen nicht verzichtet (*siehe oben*), wird empfohlen, notwendige Vorkehrungen gegen Wassereinträge bzw. Vernässung des Mauerwerks zu treffen.

Zum Schutz gegen örtliche Starkniederschläge wird empfohlen, bei Gebäudeöffnungen (z.B. Kellerlichtschächte, Eingänge) die Unterkante der Öffnung mit einem Sicherheitsabstand über Geländehöhe und Straßenoberkante zu legen.

Pflanzungen im Bereich von Erdkabeln und Leitungen

Soweit Baum- und Strauchpflanzungen innerhalb einer Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln und Leitungen erfolgen, sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen geeignete Schutzmaßnahmen nach dem „*Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen*“ durchzuführen.

Einsatz von Zisternen

Beim Einsatz von Zisternen für die Brauchwassernutzung (z.B. Toiletten-spülung) bzw. zur Gartenbewässerung ist die Trinkwasserverordnung (§ 13 Abs. 3 und § 17 Abs. 2) einzuhalten.

Die nach § 17 TrinkwV erforderlichen Vorgaben, wie strikte Trennung der beiden Leitungssysteme (öffentl. Netz und Grauwasser), unterschiedliche Kennzeichnung der beiden Leitungssysteme und Schilder „Kein Trinkwasser“ an Zapfhähnen, die von Grauwasser gespeist sind, müssen erfüllt sein.

Landwirtschaft

Den Landwirten wird das Recht auf ordnungsgemäße und ortsübliche Bewirtschaftung ihrer Flächen zugesichert. Die Anlieger im Baugebiet müssen mit folgenden zeitweiligen Einschränkungen rechnen:

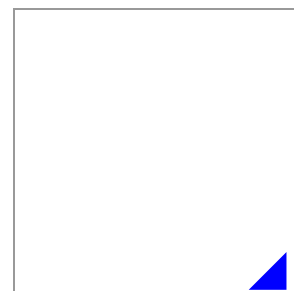
- Geruchsimmissionen beim Ausbringen von Stallmist und Gülle, sowie beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Staubimmissionen beim Mähdrusch, beim Ausbringen bestimmter Dünger und bei der Bodenbearbeitung bei trockener Witterung
- Lärmimmissionen beim Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen auf den Nutzflächen und durch den Fuhrwerksverkehr.



Begründung

- 1 Anlass der Planung
- 2 Lage, Größe und Beschaffenheit des Baugebiets
- 3 Geplante bauliche Nutzung
- 4 Erschließung, Ver- und Entsorgung
- 5 Bodendenkmalschutz
- 6 Grünordnung und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

ANLAGE: - Erhebung potentieller Bauflächen
- Ausgleichsflächenplanung
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)



Begründung

1 Anlass der Planung, Baulandbedarf

Die Gemeinde Riekofen möchte die Nachfrage Einheimischer nach Bauplätzen im gesamten Gemeindegebiet gleichermaßen befriedigen. Nach der Bautätigkeitsstatistik der Gemeinde wurden in den vergangenen 5 Jahre im jährlichen Durchschnitt 2,4 Wohnhäuser neu gebaut. Alleine für Taimering wurden in der Vergangenheit von 3 – 5 Mitbürgern pro Jahr Interesse an einem Bauplatz bekundet. Im gesamten Gemeindegebiet gibt es zu Zeit nur noch 10 freie Bauparzellen, die die Gemeinde ausschließlich an Einheimische abgibt. Vorausschauend benötigt die Gemeinde jedoch für die nächsten 10 Jahre insgesamt ca. 20 Bauplätze für Einheimische.

Der seit 1994 geltende Flächennutzungsplan weist Wohngebiete (WA-Flächen) nur noch in Taimering aus, bislang waren die betreffenden Grundstückseigentümer jedoch nicht bereit, größere Flächen für die Entwicklung eines bedarfsgerechten Baugebiets abzugeben.

Eine Erhebung der leerstehenden Bausubstanz bzw. der Baulücken im Innenbereich von Taimering ergab, dass auch hier die Eigentümer keine Abgabebereitschaft zeigen oder die Flächen aufgrund ihrer Größe nicht geeignet sind zur Ausweisung eines Baugebiets im Sinne einer Innenentwicklung (vgl. Anlage „Erhebung potentieller Bauflächen“). Allerdings wurde der Gemeinde bei der Baulandsuche eine ca. 1 ha große Fläche am nördlichen Ortsrand angeboten, die im Flächennutzungsplan jedoch nicht als mögliche Baufläche ausgewiesen ist.

Um die Baulandnachfrage der Einheimischen auch in den nächsten 10 Jahre befriedigen zu können, erwarb die Gemeinde im Sinne einer vorausschauenden Baulandpolitik die angebotenen Flächen. In seiner Sitzung am 25.05.2011 fasste der Gemeinderat dann den Aufstellungsbeschluss für den vorliegenden Bebauungsplan und beschloss gleichzeitig, den betreffenden Bereich in den Flächennutzungsplan als Fläche für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) aufzunehmen (Änderungsbeschluss FNP).

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass von den 8 ausgewiesenen Parzellen nur 5 der Gemeinde zur freien Verfügung stehen, bewegt sich die Baulandausweisung im bedarfsgerechten Rahmen.

Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt zeitgleich mit dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans (sog. Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB).

2 Lage, Größe und Beschaffenheit des Baugebiets

Das insgesamt ca. 7.400 m² große Baugebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Taimering und wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch das bebaute Grundstück Fl.Nr. 832
- im Westen durch Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 833, 834/2 und 834/1
- im Norden durch Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 834/1
- im Osten durch die Bachstraße (Fl.Nr.828),

Das Planungsgebiet, das bislang landwirtschaftlich als Ackerland genutzt wurde, weist keine topographischen Besonderheiten auf; es liegt im Mittel auf einer Höhen von 330 m ü.NN und kann als eben bezeichnet werden.



Abb 1: Planungsgebiet mit Bachstraße (Blickrichtung Süden)

3 Geplante bauliche Nutzung

Das Planungsgebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen.

Der städtebauliche Entwurf sieht für das Gebiet eine Bebauung mit freistehenden Einzelhäusern in offener Bauweise vor. Als Bautypen sind E+D mit steilem Satteldach oder alternativ der E+1-Typ mit flach geneigtem Satteldach festgesetzt. Sämtliche Gebäude können mit max. 2 Vollgeschossen ausgebildet werden.

Aus Gründen eines einheitlichen Erscheinungsbildes und Gestaltungsprinzips werden nur klare rechteckige Baukörperformen zugelassen. Auf den insgesamt 8 neuen Bauparzellen besteht die Möglichkeit, die Hauptbaukörper sowohl in Ost-West-Richtung wie auch in Nord-Süd-Richtung zu orientieren. Die im Planteil eingetragene Firstrichtung ist daher lediglich als Vorschlag zu verstehen.

Durch die großzügige Auslegung der Baugrenzen soll den Bauwerbern ein möglichst weiter Gestaltungsspielraum eingeräumt werden. Um eine harmonische Einfügung der Baukörper in die Landschaft zu gewährleisten, wird für alle Baukörper die Höhe der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss in Bezug zum Höhenverlauf der Erschließungsstraße mit maximal + 0,30 m textlich festgesetzt.

Auf die Ausweisung von Baufeldern für Garagen oder Carports wurde bewusst verzichtet, um den Bauherren alle Möglichkeiten der Anordnung von Garagenbaukörper und Hauptgebäude zu eröffnen unter Beachtung der Abstandflächenregelung in Art. 6 BayBO 2008.

Um die gewünschte Wohnstruktur zu sichern wird die Anzahl der Wohneinheiten auf maximal 2 je Gebäude beschränkt.



Für die einzelnen Parzellen werden folgende Größen (gerundet) ermittelt:

Parz.Nr.	Größe (ca. m ²)	Parz.Nr.	Größe (ca. m ²)
1	683	5	663
2	768	6	750
3	768	7	750
4	690	8	737

Über den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Summe aller Baugrundstücke	5.809 m ²
Öffentliche Grünflächen	319 m ²
Erschließungsstraße	978 m ²
Nicht-Eingriffsfläche (Bestand Bachstraße)	305 m ²
Größe des Geltungsbereichs	7.411 m ²

4 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Abzweigend von der Bachstraße erfolgt die innere Erschließung mittels eines Straßenstichs, der an seinem westlichen Ende in einem für Müllfahrzeuge ausreichend dimensionierten Wendekreis endet. Der Straßenquerschnitt von insgesamt 7,00 m, dessen genaue Gestaltung der Erschließungsplanung vorbehalten bleibt, setzt sich zusammen aus der 5,00 m breiten Fahrbahn und einem lagemäßig festgesetzten Mehrzweckstreifen für PKW-Stellplätze und Baumpflanzungen.

Im Hinblick auf eine mögliche Entwicklung des Baugebiets in Richtung Westen wird die Wendeanlage bis an die Geltungsbereichsgrenze geführt. Für einer späteren Erweiterung ergeht der Hinweis, den dann entstehenden Platz zu entsiegeln und ortsgemäß zu gestalten.

Strom- und Wasserversorgung sowie die Bereitstellung von ausreichendem Löschwasser kann durch Anschluss an die jeweils in der Bachstraße verlaufenden, bestehenden Leitungsnetze sichergestellt werden.

Die Beseitigung des Schmutzwassers ist durch Anschluss an das in Taimering bestehende und in der Bachstraße verlaufende Vakuumsystem vorgesehen.

Zur Entlastung der Vorfluter wird festgesetzt, das gesamte Niederschlagswasser auf den Grundstücken zurückzuhalten. Es wird empfohlen, dieses Wasser für die Gartenbewässerung und/oder die Brauchwassernutzung in Zisternen zu sammeln. Zur Versickerung bzw. Verdunstung des Niederschlagswassers aus dem öffentlichen Bereich wird am östlichen Baugebietsrand entlang der Bachstraße Regenwassermulden angelegt.

Die Abfallsammlung und -entsorgung erfolgt im gemeindeüblichen Rahmen auf Landkreisebene.



5 Bodendenkmalschutz

Im Planungsgebiet liegt folgendes Bodendenkmal mit der amtlichen Nummer D-3-7039-Q641. Es handelt sich dabei um ein mehrperiodiges Siedlungsareal von der Stichbandkeramik bis zum frühen Mittelalter, um Gräberfelder mit Körperbestattungen der mittleren Latenezeit und vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.

Denkmäler dieser Art sind gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus denkmalpflegerischer Sicht Priorität.

Eine Verlagerung des Baugebiet ist aus den eingangs genannten Gründen nicht möglich. Darüber hinaus ist in anderen Bereichen des Gemeindegebiets eine ähnlich „sensible“ archäologische Befundsituation zu erwarten.

Trotzdem soll – in Abwägung aller Belange – zumindest eine konservatorischen Überdeckung der Denkmalsubstanz weitestgehend erreicht werden. Es ergeht daher in den TEXTLICHEN HINWEISE an die Bauherren die dringende Empfehlung, auf Unterkellerungen zu verzichten, da bei Bodeneingriffen, die die Denkmalsubstanz gefährden, Verzögerungen und zusätzliche Kosten entstehen können.

Zusätzlich sind noch folgende Hinweise zu beachten:

- A Der Antragsteller hat im Bereich von Denkmalflächen eine Erlaubnis nach Art. 7 DSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.
- B Der Oberbodenabtrag für das Vorhaben ist im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege im Bereich der geplanten Baufläche durchzuführen.
- C Nach dem Ergebnis des Oberbodenabtrags hat der Antragsteller eine sachgerechte archäologische Ausgrabung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Sicherung und Dokumentation aller von der geplanten Maßnahme betroffenen Bodendenkmäler durchzuführen.
- D Der Antragsteller hat alle Kosten der fachlichen Begleitung des Oberbodenabtrags und der Ausgrabungen zu tragen. Die Kostentragung erfolgt aufgrund gesetzlicher Bestimmungen.
- E Mit den bauseits erforderlichen Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden.
- F Die Untere Denkmalschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, weitere Bestimmungen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen sowie den Bescheid jederzeit zu widerrufen.

6 Grünordnung und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

6.1 Gesetzliche Grundlagen/ Erforderlichkeit der Planung

Die geplante Bebauung auf den bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen (Teilflächen der Flurnummern: 833, 834/2 sowie 834/1) stellt laut § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, da sie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen kann.

Nach § 15 (2) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

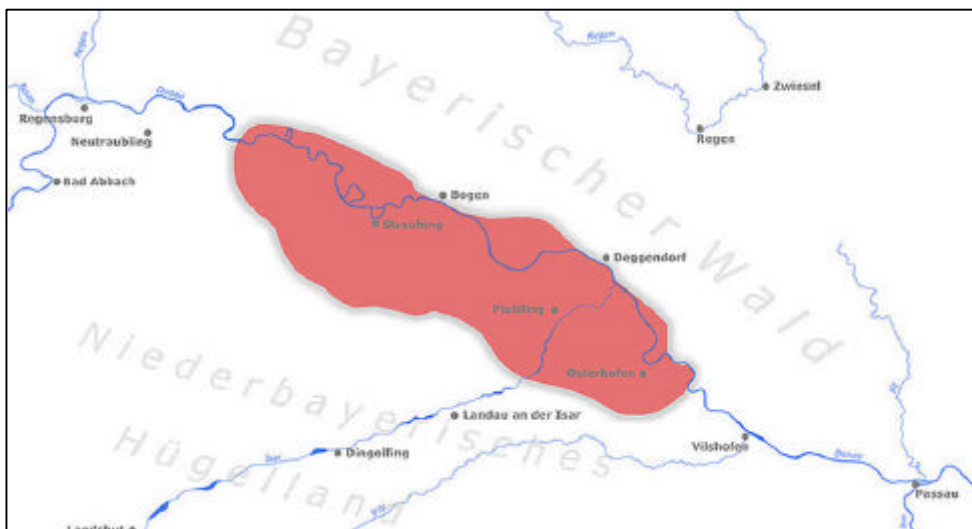
Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurück bleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

6.2 Beschreibung von Natur und Landschaft

Naturraum

Das Planungsgebiet liegt im Naturraum des Dungaus. Der Dungau ist das Becken zwischen dem Bayerischen Wald im Norden und dem Donau Isar Hügelland im Süden. Taimering liegt auf einer lößbedeckten äußerst fruchtbaren Niederterrasse, die vorwiegend dem Getreide- und Zuckerrübenanbau dient.

Klima



Das Planungsgebiet liegt im Klimabereich Niederbayerisches Hügelland und gehört großklimatische gesehen, der immerfeuchten, gemäßigten Klimazone an. Mit vergleichsweise hohen Temperaturen im Sommer bzw. niedrigen Temperaturen im Winter und der daraus resultierenden mittleren Jahresschwankung der Lufttemperatur von 19° - 19,5° C ist das Klima kontinental geprägt.

Die Jahresmitteltemperatur liegt zwischen 7° und 8° C.

Die für das Pflanzenwachstum entscheidende Anzahl der Tage mit einer Temperatur von mindestens 5° C wird im Durchschnitt an 210 – 220 Tagen im Jahr erreicht.

Bezüglich der Dauer der Vegetationsperiode zählt das Planungsgebiet damit zu den in Bayern begünstigten Bereichen.

Mit einer Niederschlagsmenge von durchschnittlich 650 – 700 mm im Jahr ist das Gebiet trocken bis mäßig feucht.

Im Planungsgebiet herrschen die für Mitteleuropa häufigen West- sowie Südwest- und Nordwestwinde vor.

Geologie und Boden

Ausgangsgestein: Fluvioglaziale Schotter und Sande, Löß

Bodenart: lehmiger Sand, sandiger bis schluffiger Lehm, Ton, z.T geröllhaltig

Bodentyp: Ackerbraunerde aus Lößlehm mit Beimengung von sandigem Molassematerial über sandigen und lehmigen Molassematerial

Bodengruppe: Schluffe mit organischen Beimengungen (OU) auf Sand-Schluff-Gemischen (SU*) und Sand-Ton-Gemischen (ST*) auf Kies-Schluff-Gemischen (GU*) und Kies-Ton-Gemischen (GT*)

Zustandsstufe: 3 (mittlere Stufe)

Wasserhaushalt und Gewässer

Im Planungsgebiet finden sich keine Gewässer.

Potentielle natürliche Vegetation

Nach SEIBERT (1968) liegt das Planungsgebiet im Vegetationsgebiet „Reiner Labkaraut-Eichen-Hainbuchenwald“ im Übergang zum „Eschen-Ulmen-Auwald“. Auch wenn die Angaben nach SEIBERT nicht mehr dem neuesten Kenntnisstand entsprechen und daher nur als grobe Übersicht gelten können, gibt die Zusammensetzung der Vegetationseinheiten wichtige Hinweise zur standortgerechten Pflanzenauswahl bei Neupflanzungen.

Wichtige Nutzungen

Wälder und Forste: Fichtenforst

Grünland: Mähwiese

Feldfrüchte: Weizen, Gerste, Zuckerrübe, Runkel (Futterrübe), Luzerne, Rotklee, Hopfen, Obst

Reale Vegetation

Das Planungsgebiet ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzflächen, auf denen Ackerbau betrieben wird.

Die Ränder zur Bachstrasse werden von eutrophierten und artenarmen Gras- und Krautfluren geprägt.

Tierwelt

Hinweise auf faunistische Besonderheiten im Planungsgebiet liegen nicht vor.
Es ist vom durchschnittlichen, auf intensiv landwirtschaftlich genutzten
Flächen vorkommenden, Artenspektrum auszugehen

Landschaftsbild

Das Planungsgebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Taimering.
Das Landschaftsbild wird hier neben strukturarmen landwirtschaftlich als Acker
genutzten Flächen und dem Siedlungsrand vornehmlich durch die Nähe zur
Pfatterauae geprägt.
Dahinter schließt das Landschaftsschutzgebiet `Talraum der Großen Laber`
an.



Geschützte Biotope

Im Planungsgebiet gibt es keine geschützten Biotope

Kultur- und Sachgüter

-

6.3 Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild durch die geplante Bebauung

Die Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung erfolgt gemäß dem Leitfaden `Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft` (Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, Januar 2003)

6.3.1 Gegenüberstellung von Bestand und Planung

<u>Bestand</u>	
- Landwirtschaftlich als Acker genutzte Fläche	7.411 m ²
<u>Planung</u>	
- Nettowohnbauland GRZ 0,3	5.809 m ²
- Verkehrsflächen (Erschließungsstrasse mit Stellplätzen)	978 m ²
- Öffentliche Grünflächen	
Flächen zur Versickerung entlang der Bachstraße	319 m ²
- Bestand Bachstraße	305 m ²

6.3.2 Beschreibung der Eingriffe

- Geologie und Boden
Versiegelung und Verdichtung
Veränderung des Gefügeverbands, der physikalischen, chemischen und ökologischen Eigenschaften
Änderung der Oberflächenform
Veränderung des Bodenwasserhaushaltes
- Klima
Mit einem Temperaturanstieg über den Bebauungs- und versiegelten Flächen ist zu rechnen.
- Wasserhaushalt/ Grundwasser
Aufgrund der geringen Flächenversiegelung ist nicht mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate zu rechnen.
- Vegetation
Aufgrund der bisherigen landwirtschaftlich geprägten Nutzung und der damit verbundenen Artenarmut wirkt sich das Vorhaben nur im geringen Maße auf die Vegetation aus.
- Tierwelt
Durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung und der damit verbundenen Artenarmut wirkt sich das Vorhaben nur im geringen Maße auf die potenziell im Geltungsbereich vorkommende Tierarten aus.
- Landwirtschaftliche Nutzung
Durch die Bebauung gehen ca. 7.100 m² landwirtschaftliche Nutzfläche verloren.

- Landschaftsbild

Die Planung wirkt sich nachteilig auf das Landschaftsbild aus.

Die Fortentwicklung der Gemeinde Taimering nach Norden ist im Hinblick auf die Pfatterraue und das Landschaftsschutzgebiet `Talraum zur großen Laber` negativ zu bewerten.

6.4 Maßnahmen gemäß § 9 BauGB zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild

6.4.1 Ziele der grünordnerischen Maßnahmen

- Einbindung des Baugebietes in die Landschaft durch Ortsrandeingrünung im Norden und Westen des Planungsgebietes
- Gestaltung de Straßenraumes
- Schaffung von Versickerungsflächen für Niederschlagswasser entlang der Bachstrasse

6.4.2 Maßnahmen zur Eingriffsminderung und Vermeidung

- Arten- und Lebensräume

Bündelung von Versorgungsleitungen
Verbot von Sockelmauern bei Zäunen
Durchlässigkeit zum Talraum der Großen Laber

- Wasser

Erhaltung des Überschwemmungsgebiets der Großen Laber
Verwendung von versickerungsfähigen Belägen
Vermeidung von Einleitung von belastetem Wasser in
Oberflächengewässer

- Boden

Das Maß der baulichen Nutzung auf eine GRZ von i M 0.3 beschränkt
Reduzierung des Versiegelungsgrades
Verwendung von versickerungsfähigen Belägen, zur Versickerung von
Niederschlagswasser sind lt. den textlichen Festsetzungen Stellplätze,
Gehwege, Zufahrten und Zugänge mit versickerungsfähigen Belägen zu
befestigen

- Gestaltung der privaten Grünflächen

Zur Durchgrünung des Baugebietes und Einbindung der einzelnen
Grundstücke in das Landschaftsbild ist pro 200 m² Freifläche die Pflanzung
eine Laubbaumes vorgesehen.

6.4.3 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsflächen

Lage der Ausgleichsfläche:

Der Ausgleich erfolgt auf einer Teilfläche der Flur-Nr. 1119 (Gesamtgröße: 12.909 m²) der Gemarkung Riekofen.

Art der Maßnahme:

Schaffung einer wechselfeuchten Extensivwiese, durch die Anlage von Mulden und Tümpeln.

6.5 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Es kommt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zur Anwendung, da durch die geplante Nutzung Eingriffe in Natur und Landschaft (§14 BNatSchG) zu erwarten sind.

Über die Vermeidung und den Ausgleich des Eingriffs ist nach den Gesetzen des BauGB zu entscheiden und in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 Bau GB zu berücksichtigen.

Für das Baugebiet erfolgte die Ermittlung des Eingriffes bzw. des Ausgleichsbedarfs auf der Basis des vom Bayerischen Staatsministeriums herausgegebenen Leitfadens zur Eingriffsregelung.

Folgende Parameter wurden dabei zu Grunde gelegt:

- Bewertung des Bestandes

Das Planungsgebiet ist geprägt durch strukturarme landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker) und daher der Kategorie ` Gebiet mit geringer Bedeutung für Natur und Landschaft zuzuordnen. Innerhalb dieser Kategorie ist das Gebiet aber aufgrund der Ortsrandlage und der Nähe zum Pfattertal und dem Landschaftsschutzgebiet `Talraum der Großen Laber` im mittleren Wertebereich anzusiedeln.

- Erfassung des Eingriffs

Die als allgemeines Wohngebiet festgesetzten Flächen des Planungsgebietes sind aufgrund einer GRZ von 0,3 als Flächen mit niedrigem bis mittlerem Versiegelungsgrad einzustufen. Öffentliche Grünflächen die im Vergleich zu der bisherigen Nutzung keine nachteilige Umgestaltung erfahren werden nicht als Eingriffsfläche bewertet.

- Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen

Kompensationsfaktor

Im Bereich mit Wohnbebauung ist nach dem Leitfaden ein Kompensationsbedarf von 0,2 – 0,5 einzusetzen (Gebiet mit niedriger Bedeutung für Natur und Landschaft, niedriger bis mittlerer Versiegelungs- und Nutzungsgrad)

Innerhalb des Baugebiets stehen außer dem Grünstreifen für Versickerung des Niederschlagswassers entlang der Bachstrasse keine öffentlichen Grünflächen für Vermeidungsmaßnahmen zur Verfügung.

Maßnahmen zur Ortsrandeingrünung finden auf privaten Grünflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 355 m² statt.

Der Kompensationsfaktor wird auf 0,30 festgesetzt.

Ausgleichsbedarf

Der Ausgleichsbedarf für die überbauten Flächen einschließlich Verkehrsflächen mit einer Gesamtgröße von 6.787 m² beträgt bei dem festgesetzten Faktor von 0,3:

2.036,10 m²

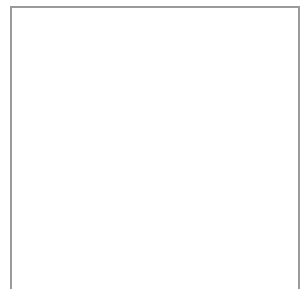
Ausgleichsmaßnahmen und - flächen

Auf Flur-Nr. 1119 (Teilfläche) der Gemarkung Riekofen wird die bestehende Ausgleichsmaßnahme für vorherige Projekte (vgl. Bebauungs- und Grünordnungsplan `Gewerbegebiet Riekofen`, sowie Bebauungs- und Grünordnungsplan `Am Steinzeitplatz`) fortgeführt

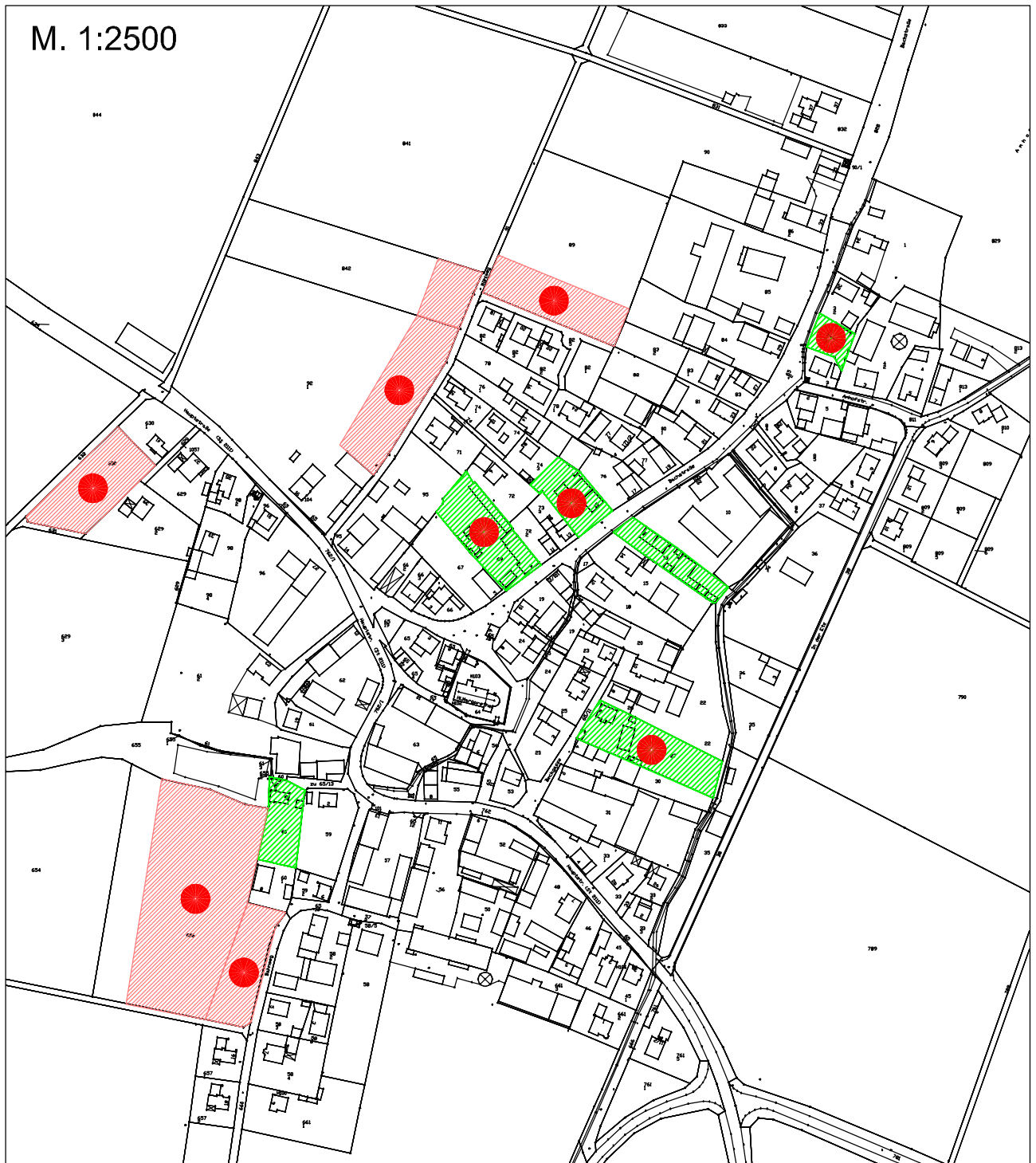
Ermittlung des Ausgleichbedarfs			
Gegenstand	Eingriffs- fläche	Kompensations- faktor	Ausgleichs- fläche
Nettowohnbauland GRZ 0,3	5.809 m ²	0,30	1.742,70 m ²
Verkehrsfläche	978 m ²	0,30	293,40 m ²
Ausgleichsbedarf			2.036,10 m²

Anlagen

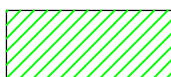
- Erhebung potentieller Bauflächen
- Ausgleichsflächenplanung
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)



M. 1:2500



Erhebung potentieller Bauflächen in Taimering:



Grundstücke mit leerstehender Bausubstanz

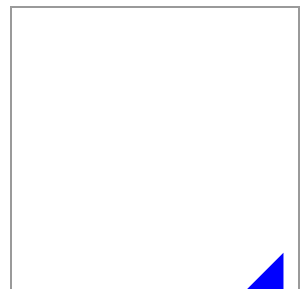


Kaufanfrage für Grundstücke, die bisher im Flächennutzungsplan ausgewiesen sind



Kein Kauf möglich

Ausgleichsflächenplanung

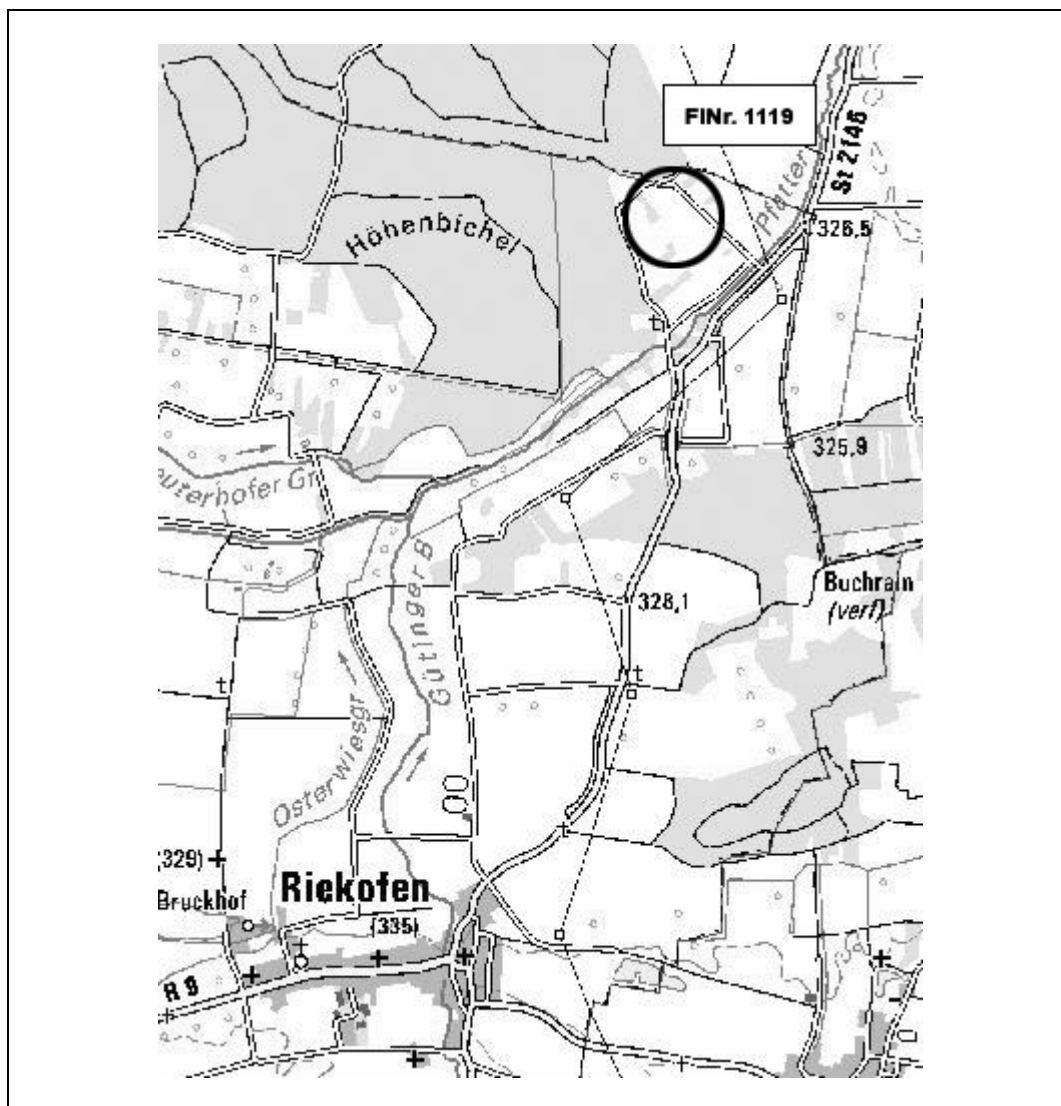


Ausgleichsfläche, außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungs- und
Grünordnungsplans festzusetzen

Ausgleichsfläche auf Flurnummer 1999 (Teilfläche)

2.036,10 m²

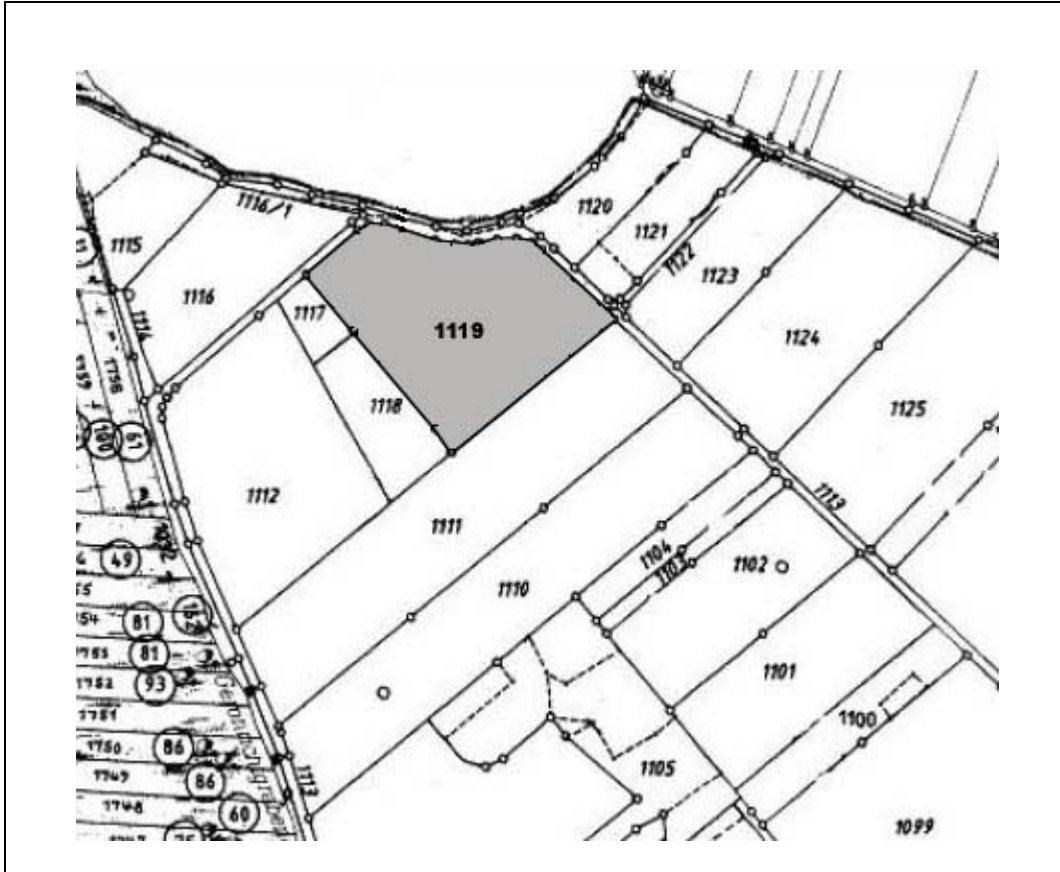
Lageplan



Lage der Ausgleichsfläche:

auf Flurnummer 1999 (Teilfläche)

Flurnummer 1119



Beschreibung der Maßnahme:

Auf einer 2.036,10 m² großen Teilfläche der Flurnummer 1119, Gemarkung Riekofen werden als Ergänzung zu bestehenden Ausgleichsmaßnahmen Mulden und Tümpel angelegt. Die oberbodenfreien Mulden werden mit einer wechselnden Böschungsneigung angelegt, wobei diese nicht steiler sein soll als 1:3.

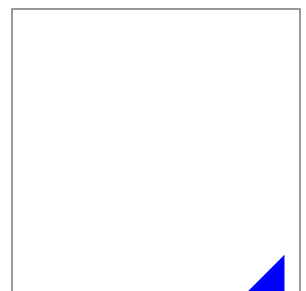
Die verbleibende Fläche wird mit einer standortgerechten Wiesenmischung angesät und standortgerecht gemäht.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Planverfasser:

K Sußebach Landschaftsarchitektur
Birkenstraße 16
93096 Köfering
Tel. 09406/90040
Fax 09406/90041
la@ussebach.de

Stand 24.10.2011



Bebauungs- und Grünordnungsplan

Gemeinde Riekofen, Lkr. Regensburg

Taimering „Bachstraße Nord“

Spezielle Artenschutzprüfung (**saP**)

Auftraggeber:

VG Sünching
Schulstraße 26

93104 Sünching

Planverfasser:

K Sußebach Landschaftsarchitektur
Birkenstraße 16
93096 Köfering
Tel. 09406/90040
Fax 09406/90041
la@ussebach.de

Stand 24.10.2011

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	EINLEITUNG 1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung
1.2	Datengrundlagen
1.3	Kurzcharakteristik des Planungsgebiets
1.4	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 2
2	WIRKUNG DES VORHABENS
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren
2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
3	MASSNAHMEN ZUR EINGRIFFSMINDERUNG UND VERMEIDUNG, AUSGLEICHS UND ERSATZMASSNAHMEN
3.1	Maßnahmen zur Eingriffsminderung und Vermeidung
3.1.1	Art- und Lebensräume
3.1.2	Wasser 3
3.1.3	Boden
3.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
4	BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN
4.1	Bestand und Betroffenheiten der Arten nach Anhang der FFH-Richtlinie
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie 4
4.1.2.1	Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Nachtfalter, Schnecken und Muscheln, Fische
4.1.2.2	Fledermausarten
	- Breitflügelfledermaus 5
	- Großes Mausohr 6
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 7
5	FAZIT 9
6	QUELLENVERZEICHNIS 10

Anlage: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Riekofen plant im OT Taimering die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets (WA) auf den Teilflächen der Flurnummern 833, 834/1 und 834/2.

Für weitere Informationen wird auf die Begründung des zugehörigen Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung, sowie den Umweltbericht verwiesen.

Da durch vorliegende Planung eventuell, nach nationalem oder europäischen Recht, streng geschützte Arten betroffen sein könnten, ist die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich.

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
Als Grundlage für die Ermittlung des zu untersuchenden Artenspektrums wurde die `Oberpfalzliste der Regierung` verwendet.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Lageplan des Bebauungsplanes
- Hinweise zur Aufstellung der naturschutzrechtlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) Fassung mit Stand 03/2011
- Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999; Eugen Ulmer Verlag KG, 2005
- Ortsbegehungen am 13.07.2011, 05.09.2011, 29.09.2011
- 25 Jahre Fledermaus Monitoring in Bayern,
Herausgeber: Bayer. Landesamt für Umwelt, Ausgabe 2010
- <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>

1.3 Kurzcharakteristik des Planungsgebiets

Die weitestgehend ebene Fläche mit einer Gesamtgröße von ca 1.000 m² wird zur Zeit landwirtschaftlich genutzt.

Im Norden und Westen grenzen ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Südlich des Planungsgebietes ist bereits Wohnbebauung vorhanden.

Im Osten wird das Baugebiet von der Bachstraße begrenzt.

1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24. März 2011 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“.

2 WIRKUNGEN DES VORHABENS

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die bei dem geplanten Vorhaben Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse:

- Verlust von potenziellen Bruthabitaten von Vögeln (Bodenbrüter)
- Lärm und Staubemissionen für die Dauer der Baumaßnahmen
- Veränderung der Standortfaktoren durch Bodenumlagerungen, und v.a durch Verdichtung

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Nach der Umsetzung der zulässigen Nutzung werden dauerhafte Flächenveränderungen durch Überbauung und der Anlage von Verkehrsflächen vorliegen.
- Verlust potenzieller Bruthabitate und Lebensräume

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Mit der geplanten Wohnbebauung wird die Fläche dauerhaft umgestaltet und z. T versiegelt. Durch Baum- und Strauchpflanzungen in den Gärten werden neue Lebensräume v. a für Vogelarten geschaffen.

3 MASSNAHMEN ZUR EINGRIFFSMINDERUNG UND VERMEIDUNG, AUSGLEICHS UND ERSATZMASSNAHMEN

3.1 Maßnahmen zur Eingriffsminderung und Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

3.1.1 Art- und Lebensräume:

- Bündelung von Versorgungsleitungen
- Verwendung heimischer Gehölze bei der Grünordnung
- Festsetzung von Pflanzmaßnahmen auf privaten Grundstücken

3.1.2 Wasser:

- Anlage von Versickerungsmulden entlang der Bachstrasse
- Verwendung von versickerungsfähigen Belägen (Schotterrasen, Pflasterbeläge in ungebundener Bauweise, sowie wasserdurchlässige Pflastersystem)

3.1.3 Boden:

- Abtragen des Oberbodens vor der Baumaßnahme, fachgerechte Lagerung, Wiederverwendung für die spätere Humusierung der Pflanzflächen
- Festsetzung der GRZ auf 0,3
- Reduzierung des Versiegelungsgrades
- Verwendung von versickerungsfähigen Belägen

3.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- Bereitstellen von Ausgleichsflächen auf Flurnummer 1119 (Teilfläche)

4 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

Nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Vorschriften für besonders geschützte Arten und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

4.1.2.1 Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Nachtfalter, Schnecken und Muscheln, Fische

Aufgrund der vorgefunden Strukturarmut und den allgemeinen Standortvoraussetzungen, sowie der Nutzungen auf den direkt angrenzenden Flächen im Westen und Norden als Ackerland weist der Untersuchungsraum eine geringe Wertigkeit als Lebensraum für Tiere auf.

Das Vorkommen folgender Tiergruppen kann aufgrund ihrer Habitatansprüche ausgeschlossen werden:

Säugetierarten (mit Ausnahme der Gruppe der Fledermäuse), Amphibien, Reptilien, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln und Fische.

4.1.2.2 Fledermäuse

Es ist davon auszugehen, dass das Baugebiet bei der Nahrungssuche überflogen wird.

Nahrungsflächen fallen als solche nicht oder zumindest nicht unmittelbar unter die Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 BNatSchG, da es sich innerhalb des Baugebiets nicht um wesentliche Nahrungsflächen handelt, deren Verlust eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolg nach sich zieht und zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt.

Im vorliegenden Fall stehen den genannten Fledermausarten ausreichend Nahrungsflächen in unmittelbarer angrenzenden Gebieten zur Verfügung.

In nachfolgender Tabelle sind die beiden Arten aufgeführt die aufgrund ihrer Lebensraumsprüche im Umfeld des Geltungsbereichs potenziell vorkommen können:

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Breitflügelfeldermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	FV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	FV

RL D	Rote Liste Deutschland	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
RL BY	Rote Liste Bayern	00	ausgestorben
		0	verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
		R	sehr selten (potenziell gefährdet)
		V	Vorwarnstufe
EHZ	Erhaltungszustand	KBR	= kontinentale biogeographische Region
		FV	günstig (favourable)
		U1	ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
		U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
		.	lt. BfN 2007

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Breitflügelfledermaus besiedelt bevorzugt tiefere Lagen mit offenen bis parkartigen Landschaften, die auch ackerbaulich dominiert sein können. Ein hoher Grünlandanteil ist jedoch von Vorteil.

Die Sommerquartiere von Wochenstuben und Einzeltieren befinden sich in spaltenförmigen Verstecken im Dachbereich von Gebäuden

Lokale Population:

Die Breitflügelfledermaus ist im Sommer mit zum Teil sehr individuenstarken Wochenstuben flächendeckend in Bayern vertreten. Dies gilt vor allem dort, wo ausgedehnte Wälder im Kolonienumfeld vorhanden sind.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Fortpflanzungsstätten werden durch die geplante Maßnahme nicht betroffen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Zerschneidung von ausgeprägten Flugrouten bzw. die Trennung von Quartierslebensraum und Jagdhabitat ist durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten. Baubedingte, v.a. durch akustische und visuelle Reize ausgelöste Störungen können während der Bauphase zu einer Einschränkung der Aktionsräume führen. Ein Ausweichen in ungestörte Bereiche ist möglich.

Insgesamt ist mittel- oder langfristig kein negativer Einfluss zu erwarten, der Erhaltungszustand lokaler Populationen wird vorhabensbedingt nicht verschlechtert.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Die Zufahrtswege und Parkmöglichkeiten werden nur eine geringe Verkehrsbelastung bei geringer Fahrgeschwindigkeit aufweisen, somit wird es nur zu einem sehr geringen Kollisionsrisiko kommen. Von einer Erhöhung des Kollisionsrisikos zwischen Fledermaus und Auto ist somit nicht auszugehen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Wochenstuben befinden sich in Gebäuden, frei im Gebälk. Einzeltiere können aber auch manchmal in Bäumen oder Nistkästen angetroffen werden, zB Sommerquartiere allein lebender Männchen.

Lokale Population:

Das große Mausohr ist im Sommer mit zum Teil sehr individuenstarken Wochenstuben flächendeckend in Bayern vertreten. Dies gilt vor allem dort, wo ausgedehnte Wälder im Kolonienumfeld vorhanden sind.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Vgl. Ausführungen `Breitflügelfeldermaus`

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Vgl. Ausführungen `Breitflügelfeldermaus`

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Vgl. Ausführungen `Breitflügelfeldermaus`

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Arten kommen aufgrund der Ortsrandlage mit Gärten und einer kleinen Obstbaumwiese im Umfeld des Planungsgebiets mit Sicherheit vor.

Allerdings ist die Wirkungsempfindlichkeit dieser `Allerweltsarten` so gering und der Erhaltungszustand der Arten so günstig, dass auf eine weitergehende Untersuchung verzichtet werden kann.

Tabelle 1:

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR *1
Amsel	Turdus merula	-	-	g
Blaumeise	Parus caeruleus	-	-	g
Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	g
Elster	Pica pica	-	-	g
Feldsperling	Passer montanus	V	V	g
Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	g
Kohlmeise	Parus major	-	-	g
Ringeltaube	Columba palumbus	-	-	g
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	-	g

In nachfolgender Tabelle werden die Arten aufgeführt die im Untersuchungsgebiet aufgrund ihrer Ansprüche an Brut- und Nahrungshabitate potenziell vorkommen können und zu den streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BnatSchG gehören:

Tabelle 2

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	s
Grauammer	Miliaria calandra	3	1	s
Heidelerche	Lullula arborea	V	1	s
Wiesenweihe	Circus pygargus	2	1	s

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

EHZ KBR = kontinentale biogeographische Region

g günstig , u ungünstig – unzureichend, s ungünstig – schlecht

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) - <i>Bodenbrüter</i>	
Europäische Vogelart nach VRL	
<u>Grundinformationen</u>	
Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsin-seln und Kahlschlägen. Günstig sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Die Feldlerche bevorzugt daher ab Juli Hack-frucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge.	
Rote-Liste Status Deutschland: 3	Bayern: 3
Art(en) im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Status: Brutvogel	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der lokalen Population wird durchschnittlich bewertet	
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
Grauammer (<i>Miliaria calandra</i>) - <i>Bodenbrüter</i>	
Europäische Vogelart nach VRL	
<u>Grundinformationen</u>	
Die Grauammer lebt in offenen, weiträumigen und reich strukturierten Landschaften. Das Habitatspektrum reicht von feuchten Streuwiesen über extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen bis hin zu sehr trockenen Standorten. Einzelne natürliche oder künstliche Vertikalstrukturen wie Bäume, Sträucher, Pfähle oder Überlandleitungen dienen den Männchen als Singwarten.	
Rote-Liste Status Deutschland: 3	Bayern: 1
Art(en) im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Status: Brutvogel	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der lokalen Population wird durchschnittlich bewertet	
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) - <i>Bodenbrüter</i>	
Europäische Vogelart nach VRL	
<u>Grundinformationen</u>	
Die Heidelerche bevorzugt wärmebegünstigte, halboffene, steppenartige Landschaften mit trockenen oder gut wasserdurchlässigen Böden. In der Kulturlandschaft : Abbaugelände, Brandflächen und Truppen-übungsplätze, flachgründige Äcker, Weinberge und Magerrasen, Kahlschläge und Aufforstungsflächen, lichte Wälder (vor allem Kiefern), Waldränder und -lichtungen, sofern auf ausreichender Fläche vegetati-onsarmer Boden und lückiger Baum- oder Buschbestand oder andere Sitzwarten vorhanden sind.	
Rote-Liste Status Deutschland: V	Bayern: 1
Art(en) im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Status: Brutvogel	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der lokalen Population wird durchschnittlich bewertet	
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht

Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>) - <i>Bodenbrüter</i>	
Europäische Vogelart nach VRL	
<u>Grundinformationen</u>	
Rote-Liste Status Deutschland: 2	Bayern: 1
Wiesenweißen bevorzugen Getreidefelder als Brutplatz, in erster Linie Wintergersten-Schläge. Brutgebiete sind fruchtbare Ackerlandschaften mit geringen bis mittleren Niederschlagsmengen. Sie sind arm an Gehölzstrukturen und weiträumig offen.	
Art(en) im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Status: Brutvogel	
Einzelvorkommen in Oberfranken, im Raum Regensburg/Straubing und in Südbayern sind womöglich nicht regelmäßig besetzt	
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht

5 FAZIT

Keine der aufgeführten potenziell im Lebensraum `Agrarflächen` vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten konnten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

Aufgrund der Struktur- und Artenarmut, des Fehlens von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Hochrainen kann auch ein potenzielles Vorkommen für der Vogelarten ausgeschlossen werden. Durch die Nähe zur Pfatteraue und zum Landschaftsschutzgebiet `Talraum der großen Laber` im Norden des Geltungsbereichs stehen in unmittelbarer Nähe abwechslungsreichere und gegliederte Lebensräume zur Verfügung.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben keine Verbotstatbestände (Schadigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) erfüllt werden und so eine naturschutzfachliche Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs.7 BNatSchG nicht notwendig ist.

6 LITERATURVERZEICHNIS

Gesetze und Richtlinien

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2005

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

(vom 22.03.2002, BGBl. I S. 1193, zuletzt geändert am 22.12.2008, BGBG.I S.2986)

Literatur

Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999; Eugen Ulmer Verlag KG, 2005

Internetquellen

www.lfu.bayern.de/natur/daten/biotopkartierungen.htm

www.Bund-Naturschutz.de

www.nabu.de

www.ausgabe.natur-lexikon.de

www.lwf.bayern.de

www.otus-bayern.de

www.anl.bayern.de

www.gisportal-umwelt2.bayern.de

Köfering, Oktober 2011



Dipl.-Ing. TU, Katrin Sußebach, Landschaftsarchitektin

**Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung
(saP)
(Fassung mit Stand 03/2011¹)**

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

¹ einschließlich Fehlerbehebung vom 7. April 2011

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

...

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)²
für wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)
für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
X	0	0	0	0	Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
X	0	0	0	0	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X	0	0	0	0	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
X	X	X	0		Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
X	0	0	0	0	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
X	0	0	0	0	Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
0	0	0	0	0	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
X	0	0	0	0	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	X	X	0		Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
X	0	0	0	0	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
X	0	0	0	0	Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
0	0	0	0	0	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0	0	0	0	0	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
0	0	0	0	0	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
0	0	0	0	0	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
X	0	0	0	0	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
X	0	0	0	0	Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	x
0	0	0	0	0	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0	0	0	0	0	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
X	0	0	0	0	Zweifarbflfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
0	0	0	0	0	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0	0	0	0	0	Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
X	0	0	0	0	Biber	Castor fiber	-	V	x
0	0	0	0	0	Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
0	0	0	0	0	Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x

² Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0	0	0	0	0	Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
X	0	0	0	0	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0	0	0	0	0	Luchs	Lynx lynx	1	2	x
0	0	0	0	0	Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x

Kriechtiere

0	0	0	0	0	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0	0	0	0	0	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0	0	0	0	0	Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
X	0	0	0	0	Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0	0	0	0	0	Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	0	0	0	0	Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0	0	0	0	0	Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0	0	0	0	0	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
X	0	0	0	0	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	0	0	0	0	Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
X	0	0	0	0	Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
X	X	X	0	0	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
X	0	0	0	0	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X	0	0	0	0	Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
X	0	0	0	0	Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
X	0	0	0	0	Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
X	0	0	0	0	Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

0	0	0	0	0	Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	-	-	x
---	---	---	---	---	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0	0	0	0	0	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0	0	0	0	0	Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0	0	0	0	0	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
X	0	0	0	0	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
X	0	0	0	0	Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0	0	0	0	0	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

0	0	0	0	0	Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0	0	0	0	0	Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0	0	0	0	0	Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
X	0	0	0	0	Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0	0	0	0	0	Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Tagfalter									
0	0	0	0	0	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	1	x
0	0	0	0	0	Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
X	0	0	0	0	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	2	x
X	0	0	0	0	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	3	x
X	0	0	0	0	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
0	0	0	0	0	Gelbringfalter	Lopinga achine	2	1	x
0	0	0	0	0	Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	2	x
0	0	0	0	0	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	1	x
X	0	0	0	0	Apollo	Parnassius apollo	2	1	x
0	0	0	0	0	Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	1	x
Nachfalter									
0	0	0	0	0	Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0	0	0	0	0	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
0	0	0	0	0	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	V	x
Schnecken									
0	0	0	0	0	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0	0	0	0	0	Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x
Muscheln									
X	0	0	0	0	Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0	0	0	0	0	Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
X	0	0	0	0	Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0	0	0	0	0	Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adnigrum	2	2	x
0	0	0	0	0	Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0	0	0	0	0	Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
X	0	0	0	0	Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0	0	0	0	0	Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
0	0	0	0	0	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0	0	0	0	0	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
X	0	0	0	0	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0	0	0	0	0	Sumpf-Glanzkräuter	Liparis loeselii	2	2	x
0	0	0	0	0	Froschkraut	Luronium natans	0	2	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0	0	0	0	0	Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0	0	0	0	0	Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0	0	0	0	0	Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0	0	0	0	0	Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0	0	0	0	0	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0	0	0	0	0	Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
0	0	0	0	0	Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0	0	0	0	0	Alpenschnepfen	Lagopus mutus	2	R	-
X	X	0	0	X	Amsel ^{*)}	Turdus merula	-	-	-
0	0	0	0	0	Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	0	0	0	0	Bachstelze ^{*)}	Motacilla alba	-	-	-
0	0	0	0	0	Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
X	0	0	0	0	Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
X	0	0	0	0	Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
X	0	0	0	0	Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0	0	0	0	0	Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0	0	0	0	0	Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
X	0	0	0	0	Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
0	0	0	0	0	Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x
X	0	0	0	0	Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0	0	0	0	0	Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
0	0	0	0	0	Blässhuhn ^{*)}	Fulica atra	-	-	-
X	0	0	0	0	Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
X	X	0	0	X	Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	-
X	0	0	0	0	Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
X	0	0	0	0	Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
0	0	0	0	0	Brandente	Tadorna tadorna	R	-	-
X	0	0	0	0	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
X	0	0	0	0	Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
X	0	0	0	0	Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-
X	0	0	0	0	Dohle	Corvus monedula	V	-	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	0	0	X	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-
0	0	0	0	0	Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	2	2	x
X	0	0	0	0	Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	2	V	x
X	0	0	0	0	Eichelhäher ^{*)}	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
X	0	0	0	0	Eiderente ^{*)}	<i>Somateria mollissima</i>	R	-	-
X	0	0	0	0	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	-	x
X	X	0	0	X	Elster ^{*)}	<i>Pica pica</i>	-	-	-
X	0	0	0	0	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
X	X	X	0	X	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
0	0	0	0	0	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-	V	-
X	X	0	0	X	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0	0	0	0	0	Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	2	R	x
0	0	0	0	0	Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
X	0	0	0	0	Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	2	3	x
0	0	0	0	0	Fitis ^{*)}	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-
X	0	0	0	0	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	-	x
X	0	0	0	0	Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	1	2	x
X	0	0	0	0	Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
0	0	0	0	0	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	2	2	-
X	0	0	0	0	Gartenbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
X	0	0	0	0	Gartengrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
X	0	0	0	0	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	-	-
0	0	0	0	0	Gebirgsstelze ^{*)}	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
X	0	0	0	0	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-	-
X	0	0	0	0	Gimpel ^{*)}	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
X	0	0	0	0	Girlitz ^{*)}	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
X	X	0	0	X	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	-
X	X	X	0	0	Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	3	x
X	0	0	0	0	Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
X	0	0	0	0	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-
X	0	0	0	0	Grauschnäpper ^{*)}	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	-
X	0	0	0	0	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
X	0	0	0	0	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
X	0	0	0	0	Grünfink ^{*)}	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
X	0	0	0	0	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	-	x
X	0	0	0	0	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	3	-	x
0	0	0	0	0	Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	2	R	x
X	0	0	0	0	Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	V	3	x
0	0	0	0	0	Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	V	2	-
X	X	X	0	0	Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0	0	0	0	Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
X	0	0	0	0	Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	0	0	0	0	Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	0	0	0	0	Haussperling ^{*)}	Passer domesticus	-	V	-
X	0	0	0	0	Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
X	X	X	0	X	Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
X	0	0	0	0	Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X	0	0	0	0	Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
X	X	0	0	0	Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	-	-	-
X	0	0	0	0	Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0	0	0	0	0	Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x
X	0	0	0	0	Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X	X	X	0	0	Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
X	X	X	0	0	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
X	0	0	0	0	Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
0	0	0	0	0	Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	1	1	x
X	0	0	0	0	Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	-
X	0	0	0	0	Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	X	0	0	X	Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
X	0	0	0	0	Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
X	0	0	0	0	Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
X	0	0	0	0	Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
0	0	0	0	0	Kranich	Grus grus	-	-	x
X	0	0	0	0	Krickente	Anas crecca	2	3	-
X	0	0	0	0	Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
X	0	0	0	0	Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
X	0	0	0	0	Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
0	0	0	0	0	Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
X	0	0	0	0	Mauersegler	Apus apus	V	-	-
X	0	0	0	0	Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	0	0	0	0	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
X	X	0	0	0	Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	-	-	-
X	0	0	0	0	Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-
X	0	0	0	0	Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
X	0	0	0	0	Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
X	0	0	0	0	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
X	0	0	0	0	Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
X	X	X	0	0	Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0	0	0	0	0	Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
X	X	X	0	0	Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0	0	0	0	Purpureiher	Ardea purpurea	1	R	x
X	X	0	0	0	Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	-
X	X	X	0	0	Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
X	X	X	0	0	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
X	0	0	0	0	Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
X	X	X	0	0	Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
0	0	0	0	0	Reiherente ^{*)}	Aythya fuligula	-	-	-
0	0	0	0	0	Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-
X	0	0	0	0	Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	-
X	0	0	0	0	Rohrammer ^{*)}	Emberiza schoeniclus	-	-	-
X	0	0	0	0	Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
X	0	0	0	0	Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
X	X	X	0	0	Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
0	0	0	0	0	Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	-
X	X	0	0	X	Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	-
X	X	X	0	0	Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
X	X	X	0	0	Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
X	X	0	0	0	Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
X	0	0	0	0	Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
X	0	0	0	0	Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
X	0	0	0	0	Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
X	X	X	0	0	Schleiereule	Tyto alba	2	-	x
X	0	0	0	0	Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
0	0	0	0	0	Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
X	0	0	0	0	Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	-
X	0	0	0	0	Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
X	X	X	0	0	Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	3	V	-
0	0	0	0	0	Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
X	X	X	0	0	Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x
X	0	0	0	0	Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
X	0	0	0	0	Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
0	0	0	0	0	Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	-
X	0	0	0	0	Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
X	0	0	0	0	Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos	-	-	-
X	0	0	0	0	Sommeregoldhähnchen ^{*)}	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	X	X	0	0	Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0	0	0	0	0	Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
X	0	0	0	0	Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
X	X	0	0	0	Star ^{*)}	Sturnus vulgaris	-	-	-
0	0	0	0	0	Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0	0	0	0	0	Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
X	X	X	0	0	Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
0	0	0	0	0	Steinrötel	Monizicola saxatilis	-	1	x
X	X	X	0	0	Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	0	0	0	0	Stieglitz ^{*)}	Carduelis carduelis	-	-	-
0	0	0	0	0	Stockente ^{*)}	Anas platyrhynchos	-	-	-
X	0	0	0	0	Straßentaube ^{*)}	Columba livia f. domestica	-	-	-
0	0	0	0	0	Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
X	0	0	0	0	Sumpfmeise ^{*)}	Parus palustris	-	-	-
0	0	0	0	0	Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
X	0	0	0	0	Sumpfrohrsänger ^{*)}	Acrocephalus palustris	-	-	-
X	0	0	0	0	Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
X	0	0	0	0	Tannenhäher ^{*)}	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X	0	0	0	0	Tannenmeise ^{*)}	Parus ater	-	-	-
X	0	0	0	0	Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
X	0	0	0	0	Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X	0	0	0	0	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
X	0	0	0	0	Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
X	0	0	0	0	Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	X	X	0	0	Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
X	X	X	0	0	Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
X	X	X	0	0	Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
X	0	0	0	0	Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
X	X	X	0	0	Uhu	Bubo bubo	3	-	x
X	0	0	0	0	Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	-
X	X	X	0	0	Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
X	X	X	0	0	Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
X	0	0	0	0	Waldbaumläufer ^{*)}	Certhia familiaris	-	-	-
X	0	0	0	0	Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
X	0	0	0	0	Waldlaubsänger ^{*)}	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
X	X	X	0	0	Waldohreule	Asio otus	V	-	x
X	X	X	0	0	Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
X	X	X	0	0	Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x
X	0	0	0	0	Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	x
X	0	0	0	0	Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
X	0	0	0	0	Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
X	0	0	0	0	Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	-	-	-
0	0	0	0	0	Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x
X	X	X	0	0	Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x
X	X	X	0	0	Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	X	0	0	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	V	x
X	X	X	0	0	Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	2	x
X	X	X	0	0	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	V	-
X	X	X	0	0	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3	-	-
X	X	X	0	X	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	2	x
X	0	0	0	0	Wintergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
X	0	0	0	0	Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
X	0	0	0	0	Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
0	0	0	0	0	Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
0	0	0	0	0	Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1	1	x
0	0	0	0	0	Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	V	3	x
X	0	0	0	0	Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	x
0	0	0	0	0	Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	0	-	x
0	0	0	0	0	Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	-	x
0	0	0	0	0	Zwergtaucher ^{*)}	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

...